

O R D N U N G

ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE WETZLAR

Auf Grund § 7 der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar in der Fassung vom 19.06.2006, kirchenaufsichtlich genehmigt am 22.08.2006, hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die nachstehende Ordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar beschlossen.

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar unterhält die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach SGB VIII.

§ 2 Aufgaben

Die fachgemäße pädagogische Aufgabe der evangelischen Kindertagesstätten steht bewußt unter der Verkündigung des Evangeliums. Sie unterstützen darin die Erziehungsberechtigten in der bei der Taufe der Kinder übernommenen Verpflichtung zur christlichen Erziehung. Die evangelischen Kindertagesstätten stehen in der Reihe von Taufe, Kindergottesdienst, christlicher Unterweisung in Schule und Kirche, Jugendgruppen und Konfirmation sowie Eltern- und Mütterseminaren, Ehe- und Erziehungsberatung.

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung der Kinder durch gezielte pädagogische Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es, durch individuelle Förderung die sozialen Kompetenzen der Kinder, ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre körperlichen Fähigkeiten zu stärken und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Die Kindertagesstätten sollen auch dazu beitragen, den Übergang vom Elternhaus und der Kindertagesstätte in die Schule vorzubereiten.

§ 3 Aufnahmen

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte zum 1. eines Monats.
2. Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel ganzjährig statt. Das Kindertagesstättenjahr richtet sich nach dem Beginn des neuen Schuljahres und beginnt somit in der Regel zum 01.08. eines Jahres. Die gestaffelten Eingewöhnungszeiten der neu aufzunehmenden Kinder werden dabei angemessen berücksichtigt. Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder auch innerhalb des Kita-Jahres jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen werden. Kinder, die eingeschult werden und nicht bis zur allgemeinen Entlassung in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen zum 28. Februar abgemeldet sein und können noch bis Ende März die Einrichtung besuchen, damit der Platz neu vergeben werden kann.
3. Aufgenommen werden – je nach den Rahmenbedingungen und der Konzeption einer Einrichtung - Kinder ab 12 Monaten bis zur Einschulung.

4. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder ist auf die vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration / Landesjugendamt festgesetzte und genehmigte Höchstzahl beschränkt. Bei Erreichen der Höchstbelegung werden Aufnahmewünsche in einer Vormerkliste zusammengestellt.
5. In einem Aufnahmegespräch haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.
6. Bei der Aufnahme ist eine Impfbescheinigung vorzulegen.
7. Nach § 24 SGB VIII steht jedem Kind ein Regelplatz zu. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten müssen durch eine Arbeits- oder Maßnahmenbescheinigung der Erziehungsberechtigten bescheinigt werden.
8. Die Platzvergabe geschieht grundsätzlich unter Berücksichtigung des Inklusionsgedankens, um Kindern eine frühe Teilhabe an einer umfassenden Bildung zu ermöglichen und damit frühe Bildungschancen zu eröffnen.
Pädagogische und soziale Gründe (z.B. Erwerbstätigkeit, Alleinerziehende, Kindeswohlgefährdung, Überforderung in der Familie, sozialpädagogischer Bedarf) sind bei der Auswahl von Neuaufnahmen zu berücksichtigen.
Im Einzelfall entscheidet der Träger unter Berücksichtigung pädagogischer und sozialer Gründe und der aktuellen Gruppenzusammensetzung gemeinsam mit der Leitung, welche Kinder aufgenommen werden.
Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertagesstätte besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten werden vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar in Absprache mit den Leitungen der Kindertagesstätte festgesetzt (siehe Anlage 1)
2. Während der Sommerferien können die Kindertagesstätten bis zu drei Wochen, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Schließungstage (Haushaltstage, Konzeptionstage, Betriebsausflug o.ä.) werden in den Einrichtungen individuell geregelt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Unterbringung während der Schließungszeiten in anderen Kindertagesstätten ist möglich. Sollte diese Möglichkeit in Anspruch genommen werden, muss eine zusammenhängende kindergartenfreie Zeit nachgeholt werden.
3. Die Kindertagesstätten können aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Als zwingende Gründe gelten insbesondere Streik, höhere Gewalt (Naturkatastrophen), Bau- und Instandsetzungsarbeiten, die aufgrund besonderer Umstände nicht während der Schließungszeit vorgenommen werden können. Eine erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen aufgrund von Fachkräftemangel wegen Krankheit des Personals regelt im Einzelnen der Notfallplan Personal (siehe Anlage 3). Vorübergehende Schließungen sind den Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen.

§ 5 **Besuch der Kindertagesstätte**

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
2. Die Kinder sollen je nach Regelung der Kindertagesstätte rechtzeitig eintreffen und pünktlich zur jeweiligen gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden.
3. Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in den Räumen und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.
4. Spezielle Dinge, wie Verpflegung, Turnkleidung, Malkleidung, usw. werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften besonders geregelt.
5. Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten ausreichend Wechselkleidung für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen.
6. Die Kindertagesstätte verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so dass die Kinder eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen sollen.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Roller, etc.) wird keine Haftung übernommen.
8. Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (zum Spielplatz, zum Einkaufen, etc.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes, etc.) werden die Erziehungsberechtigten vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.
9. Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertagesstätte ausgehängt, vorgespielt oder bei Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Erziehungsberechtigten vorher um Erlaubnis angefragt.
10. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Erziehungsberechtigte keine Aufnahmen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte veröffentlichen (z. B. in sozialen Netzwerken).

§ 6 **Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

1. Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Erziehungsberechtigten. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte

vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten, insbesondere der Besuch von Elternabenden.

§ 7 Krankheitsfall

1. Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. chronische Erkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
2. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
3. Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, die eine Ansteckungsgefahr darstellen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen oder müssen ggfs. abgeholt werden.
4. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
5. In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und der Leitung der Einrichtung verabreicht.
6. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.
7. Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.
8. Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d.h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zu einer Verschlimmerung der Schädigung oder zum Tode führt. Bei Zecken ist eine rasche Entfernung der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste-Hilfe-Leistung. Sofern Erziehungsberechtigte die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie dies schriftlich mitteilen und selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen.

§ 8 Aufsicht und Haftung

1. Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.
2. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe des Kindes. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung müssen konzeptionell verankert, pädagogisch begründet und mit den Eltern für diesen Zeitraum in einer separaten Vereinbarung schriftlich vereinbart sein (z. B. zu Übungszwecken vor Eintritt in die Schule). Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.
3. Die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diese namentlich zu benennen und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Erziehungsberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.
5. Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
6. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.
7. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

§ 9 Abmeldung

1. Die Abmeldung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende.
2. Die Abmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Abmeldedatum der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich vorliegen.
3. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung verlässt.
4. Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt)
 - dass die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen
 - ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages, der trotz schriftlicher Mahnung besteht
 - wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.
5. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt.

§ 10 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben (siehe Anlage 2).
2. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (Ferien, etc.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
3. Bezieher niedriger Einkommen können auf schriftlichen Antrag beim Jugendamt der Stadt Wetzlar einen Zuschuß bis zur Höhe der Benutzungsgebühren entsprechend der jeweilig geltenden Regelung des Magistrats der Stadt Wetzlar erhalten. Die Leitung der Kindertagesstätte erteilt hierzu Auskünfte.
4. Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar ist berechtigt, im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens in der Regel bis zum 15. eines jeden Monats den Betrag einzuziehen.
5. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt bei Abmeldung oder Ausschluß. Die Gebührenpflicht bleibt bestehen, wenn die Kindertagesstätte geschlossen ist oder das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Kindertagesstätte nicht besucht.
6. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Für durchgehend in den Kindertagesstätten betreute Kinder (Tages- oder Ganztagesplatz) ist die Teilnahme am Mittagessen bindend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderungen zu dieser Ordnung wurden in der Sitzung des Presbyteriums am 12.12.2016 beschlossen und treten am 01.01.2017 in Kraft.